



BISTUM AUGSBURG

BISCHÖFLICHE FINANZKAMMER

Bischöfliche Finanzkammer · Postfach 11 03 49 · 86028 Augsburg

An

- Kirchenverwaltungsvorstand
- Kirchenpfleger/in
- kirchliche/n Mitarbeiter/in

HAUPTABTEILUNG VII

KIRCHLICHE STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDE AUFSICHT UND RECHT

Telefon: 0821 3166-7551
Telefax: 0821 3166-7549
E-Mail:
besoldung-kirchenstiftungen
@bistum-augsburg.de

Augsburg, im Februar 2023
Az.: HAVII/II.10.3/Sp

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Spies

Hauptberufliche/r bzw. teilzeitbeschäftigte/r kirchliche/r Mitarbeiter/in der zentralen Gehaltsabrechnung für den Bereich Kirchenstiftungen

Besoldungsangelegenheiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie alljährlich dürfen wir Sie wieder über die wesentlichsten Änderungen zum Jahresbeginn kurz informieren.

Auch heuer wird dieses Rundschreiben nur **in digitaler Form** zur Verfügung gestellt. Damit wollen wir einen Beitrag zum Umweltschutz leisten.

Denken Sie bitte auch daran, wenn Sie das Rundschreiben ausdrucken wollen, ob das wirklich notwendig ist.

1. LOHNSTEUERBESCHEINIGUNGEN:

- a) Die Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2022 haben wir Ihnen bereits mit der Abrechnung für den Monat Dezember 2022 übersandt. Die Daten auf der Lohnsteuerbescheinigung wurden auf elektronischem Wege an das Finanzamt übermittelt.

Sollten Sie im Kalenderjahr 2022 im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung Ihren Arbeitslohn pauschal besteuert erhalten haben, dann gibt es keine Bescheinigung über die gezahlte Steuer. Durch die Entrichtung der Pauschalsteuer sind alle Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt erfüllt, dieser Arbeitslohn wird bei der Einkommenssteuer nicht berücksichtigt.

- b) Ein Blick auf die Lohnsteuerbescheinigung wirft bei vielen vielleicht Fragen auf. Rechts oben unter Ziffer 2 steht eventuell ein Buchstabe **E**, ein **S** oder ein **M**.

- „E“ Das „E“ auf der Lohnsteuerbescheinigung bedeutet, dass Sie die sogenannte Energiepreispause (EPP) in Höhe von 300,00 € im September 2022 von uns im Auftrag des Finanzamtes ausgezahlt bekommen haben. Wenn das „E“ fehlt, dann haben wir die EPP nicht ausgezahlt. Das ist z.B. der Fall, wenn Sie nach Steuerklasse VI abrechnet wurden oder das Arbeitsverhältnis nach dem 01.09.2022 begonnen haben. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2022 prüft das Finanzamt automatisch, ob Ihnen die EPP zusteht und ob Sie diese erhalten haben. Gegebenenfalls wird diese im Rahmen der Einkommensteuererklärung nachgezahlt. Geringfügig Beschäftigte, die wegen der Pauschalversteuerung des Gehalts i.d.R. keine Einkommensteuererklärung abgeben, können – wenn sie eine Erklärung machen – eine noch nicht erhaltene EPP gesondert beantragen und zwar mit der Anlage „Sonstige Angaben und Anträge“.
- „S“ Wenn ein/e Mitarbeiter/in während des Jahres neu beginnt und in dem gleichen Jahr noch eine Einmalzahlung bekommt (z.B. Jahressonderzuwendung), dann wird diese Einmalzahlung als sog. „Sonstiger Bezug“ versteuert, damit der Steuerabzug nicht zu hoch wird. Dazu benötigt man das voraussichtliche Jahreseinkommen. Bei Neueinstellungen erfolgt eine fiktive Hochrechnung, da andernfalls ein falscher Steuerabzug berücksichtigt wird. In diesen Fällen kommt ein „S“ auf die Lohnsteuerbescheinigung.
- „M“ Der Buchstabe „M“ wird häufiger vorkommen. Wenn im Laufe des Jahres vom Arbeitgeber eine (oder mehrere) unentgeltliche Mahlzeit(en) während einer Dienstreise, Fortbildung oder dergleichen dem/der Beschäftigten zur Verfügung gestellt worden ist, dann muss ein „M“ auf die Lohnsteuerbescheinigung. Es spielt keine Rolle, ob das eine oder mehrere Mahlzeiten waren.
- „U“ Und dann gibt es noch das Feld „Anzahl U“, also der Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn. Immer, wenn für fünf oder mehr Tage kein Entgelt wegen einer Unterbrechung gezahlt wurde (z.B. wegen Krankheit, Elternzeit, Mutterschutz etc.), ist ein „U“ zu melden. Dann prüft das Finanzamt nämlich, ob für diese Zeit eine Lohnersatzleistung bezogen wurde, die dem Progressionsvorbehalt unterliegt (Krankengeld, Mutterschaftsgeld etc.). Solche Leistungen sind zwar steuerfrei, werden aber bei der Ermittlung des Steuersatzes bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigt. D.h. Sie müssen in diesen Fällen eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Eine weitere Änderung gibt es bei der Lohnsteuerbescheinigung.

In einigen Fällen finden Sie auf der linken Seite unten zusätzliche Eintragungen ab Zeile 39:

Reisekostenersatz sonstige:

Hier enthalten sind die von uns steuerfrei ausgezahlten Reisekosten wie km-Pauschale, Mitnahmeentschädigung, Nebenkosten u.ä.

Steuerfreie Verpflegungsmehraufwendungen („Tagegelder“) finden Sie in Zeile 20.

Eine gesonderte Bescheinigung für Reisekosten wird nicht erstellt.

Auslagenersatz:

Diese Position umfasst Erstattungen für das Führungszeugnis, Zuschuss für dienstliche Bildschirmbrillen, Telefonkostenersatz u.ä.

Kinderbetreuungszuschuss:

Hier sind die steuerfreien Zuschüsse für Kindergartengebühren enthalten.

- c) ELStAM: Die notwendigen Lohnsteuerdaten für Ihre Gehaltsabrechnung werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben direkt bei einer zentralen Datenbank der Finanzämter abgerufen. Wir verarbeiten also die Daten so, wie sie uns von der ELStAM-Datenbank geliefert werden. Wir dürfen diese Daten auch nicht manuell verändern.

Stimmt Ihre Steuerklasse im Januar 2023 nicht mehr, sind Kinderfreibeträge nicht mehr berücksichtigt oder fehlen sonstige Freibeträge jetzt auf der Abrechnung? Dann sollten Sie gegebenenfalls einen Antrag beim Finanzamt stellen. Den Antrag gibt es auch im Internet auf den Homepages der Finanzämter, z.B. Finanzamt Augsburg-Stadt: <https://www.finanzamt.bayern.de/Augsburg-Stadt/> dort auf der linken Seite („Formulare“). Wir bekommen dann die Daten wieder automatisch zum nächsten Monat gemeldet, natürlich auch für das laufende Jahr rückwirkend.

Der **Grundfreibetrag** wurde nun auf 10.908,00 € erhöht. Der **Eingangssteuersatz** von 14,0 % bleibt unverändert wie auch der **Spitzensteuersatz** von 42,0 % bzw. bei 45,0 %. Der **Kinderfreibetrag** erhöht sich auf 3.012,00 € pro Elternteil. Der Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung für jedes Kind beträgt weiterhin monatlich 244,00 € bzw. jährlich 2.928,00 €.

2. SOZIALVERSICHERUNG:

In der Sozialversicherung gelten ab dem 01.01.2023 folgende Eckdaten:

a) Beitragssätze in der Sozialversicherung 2023

Krankenversicherung	14,60 %	unverändert
durchschnittlicher Zusatzbeitrag	1,60 %	bisher: 1,30 %
Rentenversicherung	18,60 %	unverändert
Arbeitslosenversicherung	2,60 %	bisher: 2,40 %
Pflegeversicherung *)	3,05 %	unverändert

*) Aber möglicherweise Beitragszuschlag 0,35 % wegen fehlender Elterneigenschaft.

(Höchst-) Beitragszuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung:

Krankenversicherung:	403,99 €	bisher: 384,58 €
Pflegeversicherung:	76,06 €	bisher: 73,77 €

Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse Versicherten variiert der Beitragszuschuss je nach Höhe des Zusatzbeitrages.

Wie wird man freiwillig oder privat Versicherter?

Es genügt, die Versicherungspflichtgrenze des laufenden und des neuen Jahres zu überschreiten. Wenn Sie dazu gehören, haben Sie bereits Post von uns erhalten.

- b) In der Sozialversicherung gelten ab 01.01.2023 folgende monatliche Beitragsbemessungs- und Pflichtversicherungsgrenzen:

Krankenversicherung	mtl.	4.987,50 €	bisher:	4.837,50 €
Pflegeversicherung	mtl.	4.987,50 €	bisher:	4.837,50 €
Rentenversicherung	mtl.	7.300,00 €	bisher:	7.050,00 €
Arbeitslosenversicherung	mtl.	7.300,00 €	bisher:	7.050,00 €
Versicherungspflichtgrenze	jährl.	66.600,00 €	bisher:	64.350,00 €

- c) Geringfügig beschäftigt: Das Entgelt beträgt 2023 regelmäßig nicht mehr als 520,00 € im Monat. Die Verdienst-Obergrenze für Minijobs wurde zum 01. Oktober 2022 von 450,00 € auf 520,00 € im Monat erhöht.

Wird keine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung ausgeübt, werden mehrere geringfügige Beschäftigungen zusammengefasst.

Wird eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung ausgeübt, bleibt die erste Nebenbeschäftigung im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung versicherungsfrei.

- d) Ein so genannter Midijob ist ein Beschäftigungsverhältnis im Übergangsbereich mit verminderten Sozialabgaben für den Arbeitnehmer. Das monatliche Entgelt muss höher als die Grenze eines Minijobs sein. Die Einkommensobergrenze für diesen Übergangsbereich liegt bei 2.000,00 €.

(Diese Grenze für die sogenannten Midijobs wurde zum 01. Oktober 2022 von 1.300,00 € auf 1.600,00 € und nochmals zum 01. Januar 2023 auf 2.000,00 € erhöht.)

- e) Einkommensgrenze für die Familienversicherung:

- ohne Minijob monatlich: 485,00 € (bisher 470,00 €)
- mit Minijob monatlich: 520,00 € (bisher 450,00 €)

- f) Altersrenten können ab 01. Januar 2023 unabhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes in voller Höhe bezogen werden. Die bisher geltende Hinzuverdienstgrenze für vorgezogenen Altersrenten wurde aufgehoben.

Bei Renten wegen Erwerbsminderung kann eine Beschäftigung die Rentenhöhe beeinflussen (siehe eigener Rentenbescheid). In diesen Fällen gilt: **Melden Sie jede Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit an Ihren Rentenversicherungsträger.**

Bitte teilen Sie uns unverzüglich mit, sobald Sie erstmals eine Rente aus eigener Anwartschaft beziehen (ggf. ist die Vorlage des Rentenbescheides erforderlich).

3. ZUSATZVERSORGUNG – ENTGELTUMWANDLUNG – RIESTERFÖRDERUNG:

Bei der Zusatzversorgung bleibt der Umlagesatz, den der Arbeitgeber zu leisten hat, bei 3,75 % und der vom Arbeitgeber zu leistende Zusatzbeitrag beträgt weiterhin 4,00 % des jeweiligen Zusatzversorgungspflichtigen Brutto-Gehalts eines Mitarbeiters.

Der Grenzbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG erhöht sich auf 3.504,00 € (bisher 3.384,00 €).

Bis zu dieser Grenze sind der Zusatzbeitrag und gegebenenfalls eine Entgeltumwandlung in einem ersten Arbeitsverhältnis (Steuerklasse I bis V) steuer- und sozialversicherungsfrei. Daneben steht ein weiterer Steuerfreibetrag von nochmals 3.504,00 € zur Verfügung (steuerfrei, aber nicht mehr sozialversicherungsfrei).

Bevor Sie sich für eine selbst finanzierte Entgeltumwandlung oder Riesterrente entscheiden, sprechen Sie bitte auch mit uns.

Nicht alle Verträge, die die Bank oder der Versicherungsvertreter vorschlagen, sind bei uns möglich.

4. TARIF:

Aktuell sind die Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst angelaufen.

Das Ergebnis ist noch völlig offen. Hier sei erwähnt, dass auch über eine Fortführung der Alterszeitregelung (Neufälle ab 2023) verhandelt wird.

5. STEUERFREIE AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG:

Zum 01. Januar 2023 bleibt der Übungsleiterfreibetrag (z.B. Chorleiter, Orchesterdirigenten oder Kirchenorganisten) nach §3 Nr. 26 EStG bei 3.000,00 € im Jahr und die Ehrenamtspauschale beträgt 840,00 € jährlich. Bis zu dieser Höhe bleibt die pauschale Erstattung für finanzielle Aufwendungen ehrenamtlich Engagierter steuerfrei.

Das neue Formular „Erklärung 2023 – sog. Übungsleiterfreibetrag nach §3 Nr. 26 EStG, §1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 SVEV“ haben wir den betreffenden Personen bereits übersandt. Zur Inanspruchnahme der Übungsleiterpauschale muss uns – wie jedes Jahr – das ausgefüllte und unterschriebene Formular vorgelegt werden.

6. ARBEITSUNFÄHIGKEIT UND ARBEITSUNFÄLLE:

Beides ist der Kirchenstiftung sowie der Bischöflichen Finanzkammer – Besoldungsstelle für Personal ortskirchlicher Stiftungen – **unverzüglich** zu melden. Spätestens am vierten Tag (Kalendertage! – es zählen auch Samstage, Sonn- und Feiertage) benötigen Sie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt.

Nachdem es aber seit diesem Kalenderjahr keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den Arbeitgeber in Papierform mehr gibt, benötigen wir die Unterstützung der Kirchenstiftungen. Denn nun kommt eine wichtige Änderung:

Ab 01. Januar 2023 besteht die Verpflichtung für die Arbeitgeber bzw. in Ihrem Fall, der Besoldungsstelle für Personal ortskirchlicher Stiftungen, die Daten der Arbeitsunfähigkeit elektronisch von der Krankenkasse abzurufen.

Um den Abruf korrekt durchführen zu können, haben wir ein entsprechendes Formular erstellt (siehe Intranet: Verzeichnisse – Dokumente – Personalbereich I–IV – PBIII–Kirchenstiftungen – Informationen – Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung–eAU), welches uns von Seiten der Kirchenstiftung vorgelegt werden muss.

Das bedeutet konkret für Sie:

- **Sie als Mitarbeiter/in melden sich, beim Arbeitgeber direkt arbeitsunfähig.** Folgende Angaben werden benötigt: Erst-/Folgebescheinigung, Arbeitsunfähigkeit seit und bis, festgestellt am, Arbeitsunfall und gegebenenfalls Krankheit ohne Arbeitsunfähigkeit.
- Waren Sie beim Arzt und haben sich von ihm krankschreiben lassen? So meldet dieser Ihre Arbeitsunfähigkeit elektronisch an die Krankenkasse.
- Die Krankenkasse meldet die Arbeitsunfähigkeit aber nicht automatisch an den Arbeitgeber bzw. die Besoldungsstelle, sondern wir müssen bei der Krankenkasse nachfragen und benötigen daher von der Kirchenstiftung das oben genannte Formular. Dann erst können wir diese Angaben im Lohnprogramm erfassen und die Daten elektronisch direkt bei der Krankenkasse abrufen.
- Das gilt auch, wenn Sie z.B. geringfügig beschäftigt sind.
- Der Abruf funktioniert allerdings nicht bei privat Krankenversicherten.

7. ANTRAG AUF FAHRTKOSTENERSTATTUNG:

Bei den Reisekosten gelten weiterhin die bisherigen Regelungen des Bayer. Reisekostengesetzes. Die Wegstreckenentschädigung („Kilometergeld“) für Strecken, die Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem (eigenen) Privat-PKW durchführen, wurde für Reisen ab dem 01.01.2023 von 0,35 € auf 0,40 € pro gefahrenen Kilometer erhöht.

Wenn Sie Ihre Dienstfahrten nicht mit dem PKW, sondern mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen, also z.B. Motorrad, Motorroller, E-Bike, Fahrrad, dann bitte gesondert kenntlich machen. Für diese Fälle gelten eigene Erstattungssätze. Reisekostenanträge müssen vollständig unter Angabe von Grund, Ort, Uhrzeit, Verpflegung, Verkehrsmittel ausgefüllt sein. Auslagen können nur bei Vorlage von Belegen im Original (keine Kopien) anerkannt werden.

Rechnen Sie bitte Ihre Reisen regelmäßig ab, am besten jedes Quartal, denken Sie an die 6-monatige Verjährungsfrist. 6 Monate nach Reiseende muss der Antrag bei der Besoldungsstelle sein. Planen Sie Postwege mit ein!

Wenn Sie Belege mit einreichen, dann diese bitte nicht mit dem Tacker anheften. Ihre Abrechnung samt Belege wird eingescannt und das Entfernen von Heftklammern verursacht unnötigen Mehraufwand.

Besser wäre es, wenn Sie kleine Belege (also alles was kleiner als DIN A5 ist) auf ein leeres Blatt aufkleben würden. Dann geht auch nichts verloren.

8. SCHWANGERSCHAFTEN UND ELTERNZEIT:

Wir bitten Sie dringend, uns **jede Schwangerschaft unverzüglich mit einer ärztlichen Bescheinigung anzuzeigen**. Dies gilt selbstverständlich auch für Mitarbeiterinnen in einem Minijob! Wir werden Sie dann in einem gesonderten Schreiben ausführlich über die Bestimmungen und einzuhaltenden Fristen informieren.

9. DATENSCHUTZ:

Wir weisen darauf hin, dass wir aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten (Kopien von Gehaltsmitteilungen, Bescheinigungen etc.) an eine private E-Mail-Adresse schicken dürfen.

10. POST AN DIE BESOLDUNGSSTELLE:

Abschließend weisen wir wieder besonders darauf hin, dass Mitteilungen an die Besoldungsstelle uns rechtzeitig – **spätestens bis zum 25. des Vormonats** – vorliegen müssen, damit sie in der Gehaltsabrechnung des folgenden Monats berücksichtigt werden können. Für weitere Auskünfte zur Besoldung wenden Sie sich bitte direkt an den/die zuständige/n Sachbearbeiter/in (Telefonnummer auf der Gehaltsabrechnung oben rechts).

Mit freundlichen Grüßen

BESOLDUNGSWESEN
Besoldungsstelle für Personal
ortskirchlicher Stiftungen